

# Digitalisierung der Bundesgerichte

Clara-Maria Buchstaller und Niklas Wais\*

*Abstract: Fraglos sieht sich auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner täglichen Arbeit mit den Auswirkungen der Digitalisierung konfrontiert. Als Bundesgericht sind die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen jedoch andere als im Fall der unterinstanzlichen Gerichte, deren Digitalisierungsbemühungen die Schlagzeilen bestimmen. Dieser Beitrag soll die Besonderheiten höchstrichterlicher Arbeit im Kontext des digitalen Wandels beleuchten, soweit es eine Betrachtung aus der Außenperspektive zulässt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Rolle des Föderalismus als maßgebliches Hindernis einer bundeseinheitlichen Digitalisierungsstrategie gelegt.*

---

## A. Einleitende Bemerkungen

Geht es um die Digitalisierung der Justiz, sorgen vor allem Systeme zur Teilautomatisierung der inhaltlichen richterlichen Tätigkeit wie “Olga”<sup>1</sup> oder “Frauke”<sup>2</sup> für Gesprächsstoff. Bundesgerichte sehen sich gegenüber Gerichten wie dem OLG Stuttgart und dem AG Frankfurt jedoch mit einer geringeren Anzahl an Fällen konfrontiert. Deren rechtliche Komplexität fällt dafür umso höher aus. In der Folge ist eine minutiöse Auseinandersetzung mit den individuellen Ausprägungen jedweder Fallgestaltung zwingend, was keinen Raum für eine Automatisierung des Kernbereichs juristischer Arbeit lässt.<sup>3</sup> Die Digitalisierung macht sich an Bundesgerichten wie dem Bundesverwaltungsgericht daher – wie an den meisten deutschen Gerichten – vor allem in den Bereichen Justizverwaltung und Prozessführung bemerkbar (B. Digitalisierung in der Justiz). Eine Sonderstellung kommt ihnen allerdings unter anderem deshalb zu, weil sie im Rahmen ihrer Rolle als höchste Gerichte mit Streitigkeiten konfrontiert sind, die zuvor vor Gerichten der Länder verhandelt wurden. In der Folge haben frühere und aktuelle Entwicklungen im Bereich bundeseinheitlicher Systeme und Schnittstellen einen besonderen Stellenwert, welche mithin den Schwerpunkt dieses Beitrags bilden sollen (C. Vereinheitlichungsbemühungen).

---

\* Clara-Maria Buchstaller ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht der Universität Leipzig. Niklas Wais ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Informationsrecht, Daten- und Medienrecht der Universität Leipzig. Herzlicher Dank gebührt VRiBVerwG a. D. Prof. Dr. Uwe Berlit, dessen ausgesprochen detaillierte Hinweise im Rahmen des vorliegenden Kurzbeitrags nur in Ansätzen aufgegriffen werden konnten. Sämtliche Internetquellen wurden zuletzt am 10.07.2023 abgerufen.

<sup>1</sup> IBM, OLG Stuttgart pilotiert IBM-Massenverfahrensassistenten zur Fallbearbeitung in Dieselabgasverfahren, IBM Newsroom v. 07.12.2022.

<sup>2</sup> Borufka/Lüft, Amtsgericht Frankfurt: Künstliche Intelligenz hilft bei Massen-Urteilen, Hessenschau v. 09.05.2022.

<sup>3</sup> Paal/Wais, Automatisierte Rechtsprechung, in: Klenk/Nullmeier/Wewer, Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung, 2. Auflage 2023.

## B. Digitalisierung in der Justiz

Laufende Bemühungen um eine Modernisierung der Arbeit deutscher Gerichte betreffen vor allem die Automatisierung von wiederkehrenden Arbeitsschritten der Geschäftsstellen, die Implementierung eines flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehrs sowie die Umstellung auf eine elektronische Aktenführung und die Ermöglichung videogestützter mündlicher Verhandlungen.<sup>4</sup> Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (2013) und des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (2017) wurden Projekte wie das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) und die die elektronische Gerichtsakte (e-Akte) implementiert. Mit dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 24. Mai 2023 steht aktuell eine vieldiskutierte Überarbeitung des § 128a ZPO im Raum, der Richter:innen zukünftig nicht mehr nur zur Gestattung, sondern auch zur Anordnung einer Videoverhandlung ermächtigen soll.<sup>5</sup>

Im Rahmen einer Umfrage aus dem Jahr 2020 zeigten sich Richter:innen sowie gerichtliche Servicekräfte mit der e-Akte grundsätzlich zufrieden.<sup>6</sup> Im Hinblick auf die gesamte Bundesrepublik ist allerdings festzustellen, dass die e-Akte nicht existiert. Vielmehr laufen verschiedene Systeme von drei Länderverbänden – e2A (ergonomisch-elektronischer Arbeitsplatz), eIP (elektronisches Integrationsportal) und eAS (E-Akte als Service) – parallel.<sup>7</sup> Der Grund hierfür liegt in der föderalen Organisationsstruktur der Bundesrepublik, nach welcher die Zuständigkeit für den Justizbereich im Wesentlichen nicht dem Bund, sondern den Ländern zufällt. Ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei der Digitalisierung wird hierdurch erheblich erschwert. Martini und Wiesner sprechen von einem “natürlichen Spannungsverhältnis” und führen aus:

“IT-Systeme folgen anderen Handlungslogiken als eine Institution aus den Zeiten von Stein und Hardenberg: Während die föderale Ordnung von dem Gedanken klarer Verantwortungszurechnung und des Wettbewerbs der Systeme geprägt ist, sind IT-Systeme auf Interoperabilität und medienbruchfreie Vernetzung über Zuständigkeitsgrenzen hinweg angelegt.”<sup>8</sup>

Ergebnis dieser föderalen Kompetenzordnung ist, dass die Justiz-IT-Landschaft einem “digitalen Flickenteppich” gleicht.<sup>9</sup> Hiervon ist auch das Bundesverwaltungsgericht

---

<sup>4</sup> Vgl. Bund-Länder-Kommission, Justizportal des Bundes und der Länder.

<sup>5</sup> BMJ, Kabinett beschließt Stärkung von Videoverhandlungen an den Zivilgerichten, Pressemitteilung Nr. 32/2023 v. 24.05.2023; Zur Kritik der Anwaltschaft vgl. etwa BRAK, Stellungnahme Nr. 5 zum Referentenentwurf, Januar 2023.

<sup>6</sup> *Dose/Lieblang*, Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, Ergebnisse einer Umfrage an Landgerichten, 2020.

<sup>7</sup> *Dose/Lieblang*, in: Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr, Corona deckt Schwachstellen auf, eBroschüre 1/2021, S. 6.

<sup>8</sup> *Martini/Wiesner*, ZG 32 (2017), 193 (194).

<sup>9</sup> *Jost/Kempe*, NJW 2017, 2705 (2708); *Starosta*, DÖV 2020, 216 (218).

betroffen, das etwa zur Implementierung des elektronischen Rechtsverkehrs gemeinsam mit dem Bundesfinanzhof, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Oberverwaltungsgericht Münster und in Abstimmung mit den Ländern Bremen und Hessen das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) entwickelt hat.<sup>10</sup> Hervorgehoben werden kann auch die in einer Kooperation von Bund und ausgewählten Ländern (Bayern, Berlin, Brandenburg und Thüringen) entstandene Fachanwendung GO§A (Gerichtsorganisation Offene Software Architektur), deren Instandhaltung und Weiterentwicklung unter der Leitung des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt.<sup>11</sup>

## C. Vereinheitlichungsbemühungen

Die Bundesregierung begegnet der Problematik im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie, welche den gemeinsamen Rahmen der Digitalpolitik bis zum Jahr 2025 bildet. Dort wird auf den Digitalpakt für die Justiz verwiesen, mit dem unter anderem “koordiniert neue bundeseinheitliche digitale Justizangebote” geschaffen und “die Arbeitsprozesse innerhalb der Justiz von Bund und Ländern” verbessert werden sollen.<sup>12</sup> Zwar laufen etwaige Vereinheitlichungsbemühungen seit geraumer Zeit, insbesondere in Form des im Jahr 2005 freigegebenen und seitdem stetig überarbeiteten Datensatzes XJustiz. Unter Federführung der von der Justizministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) ist hierzu eine jährlich überarbeitete Sammlung von XML-Schemata entstanden, die eine Standardisierung des Austauschs von Verfahrensdaten in Justizverfahren zum Ziel hat.<sup>13</sup> Der Digitalisierungsstrategie zufolge soll aber “[d]er Bund [...] künftig mehr Verantwortung für die technische Seite der Justizdigitalisierung übernehmen”.<sup>14</sup> Über die bisherigen Projekte hinaus gelte es, “[i]nnovative Dienste [...] für die Justiz nutzbar [zu machen] indem sie der Bund entwickelt oder ihre Entwicklung durch die Länder koordiniert und unterstützt”.<sup>15</sup> Verfassungsrechtlich flankiert werden diese Bestrebungen von Art. 91c GG, der Kooperationen zwischen Bund und Ländern für digitale Systeme vorsieht.

## I. Verhandlungen zum Digitalpakt

Zur weiteren Abstimmung über den Digitalpakt für die Justiz, der im Koalitionsvertrag als Erweiterung des bestehenden Paktes für den Rechtsstaat vorgesehen ist,<sup>16</sup> fand im März dieses Jahres ein erster Bund-Länder-Digitalgipfel statt. In Übereinstimmung mit den in der Digitalisierungsstrategie aufgeführten Zielen ging es laut Bundesjustizminister Buschmann bei den Beratungen darum, “die Entwicklung von einheitlichen Softwarelösungen für die tägliche Verwaltungsarbeit in der Justiz, die Entwicklung

---

<sup>10</sup> EGVP, Allgemeine Informationen.

<sup>11</sup> EM-Software, GO§A-Startseite.

<sup>12</sup> Bundesregierung, Digitalstrategie, S. 47.

<sup>13</sup> Vgl. XJustiz, Elektronischer Rechtsverkehr.

<sup>14</sup> Bundesregierung, Digitalstrategie, S. 47.

<sup>15</sup> Ebd. Im Rahmen bundeseigener Projekte wird auf die DigitalService GmbH zurückgegriffen, die laut den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages “mit interdisziplinären Teams eigene Software-Entwicklungskapazitäten für den Bund aufbaut und aktuell auch Projekte im Bereich Digitalisierung der Justiz verfolgt”, siehe Bundestag, Digitalisierung der Justiz, Strategien und Konzepte, WD 7 - 3000 - 010/23, S. 6 m.w.N.

<sup>16</sup> Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 105.

innovativer KI für die gerichtliche Arbeit oder auch die Prüfung der Machbarkeit einer einheitlichen Justizcloud“ auf den Weg zu bringen.<sup>17</sup> Einigen konnte man sich über Projekte im Umfang von 7 Millionen Euro, die damit nur einen Bruchteil der vom Bund bereitgestellten Mittel ausschöpfen – vorbehaltlich der Freigabe durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages kann insgesamt auf 200 Millionen Euro zurückgegriffen werden.<sup>18</sup> Außerdem vereinbart wurde eine Verstetigung des Formats hin zu jährlichen Treffen. Tatsächlich fand ein zweiter Digitalgipfel bereits im Rahmen der diesjährigen 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (25. und 26. Mai 2023) statt, auf dem man sich über eine Priorisierung ausgewählter Projekte der Länder einigen konnte. Hierzu zählt vor allem die Entwicklung eines "Generativen Sprachmodells der Justiz" durch Nordrhein-Westfalen (Prof. Dr. Dr. h.c. Dauner-Lieb, Universität zu Köln) und Bayern (Prof. Dr. Matthias Grabmair, TU München).<sup>19</sup> Es kann also Bewegung konstatiert werden, wobei die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern im Grundsatz weiterhin zäh verlaufen.

## II. Österreich als Positivbeispiel

Dass eine föderale Struktur nicht unbedingt Hemmnis einer einheitlichen Digitalisierungsstrategie sein muss, zeigt der Blick nach Österreich. Das Land hat sich der Digitalisierung der Justiz bereits früh angenommen. Was mit der Einführung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) für den Gebühreneinzug in den 1980er Jahren begann, ist nun zu einer der führenden und effizientesten europäischen e-Justice-Strategien geworden.<sup>20</sup> Die Politik, die Österreich dabei verfolgt, ist von einer Führung durch die Bundesebene und der dortigen Bündelung von Digitalisierungsressourcen gekennzeichnet.<sup>21</sup> Neben der Verfahrensautomation der Justiz, der elektronisch integrierten Assistenz bei den Staatsanwaltschaften und dem Einsatz von Analysesoftware in Strafverfahren zeigen sich insbesondere in der fast vollständigen Digitalisierung des Rechtsverkehrs, die positiven Effekte einer gebündelten Digitalisierungsstrategie.<sup>22</sup> Das sind neben sinkenden Kosten, unter anderem für die Kommunikation im Rechtsverkehr, auch eine breite Akzeptanz seitens der Anwender:innen.<sup>23</sup>

## D. Zusammenfassung und Ausblick

Die in Deutschland eingesetzten technischen Lösungen gelten nicht nur als vergleichsweise veraltet und unzureichend nutzerorientiert, sondern sind vor allem auch uneinheitlich in

<sup>17</sup> BMJ, Zweiter Bund-Länder-Digitalgipfel in Berlin, [Pressemitteilung Nr. 35/2023](#) v. 25.05.2023.

<sup>18</sup> Bundestag, [Diskussionen um geplanten „Digitalpakt für die Justiz“ prägen Haushaltsdebatte](#).

<sup>19</sup> Landesregierung NRW, [Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz / Nordrhein-Westfalen und Bayern entwickeln und erproben gemeinsam ein juristisches Sprachmodell](#) v. 26.05.2023.

<sup>20</sup> *Gesek/Schneider/Gottwald*, e-Justice in Österreich – Nationale und internationale Perspektiven, in: Weller/Wendland, Digital Single Market – Bausteine eines Digitalen Binnenmarkts, 2019, S. 251, 255.

<sup>21</sup> *Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters*, [The Future of Digital Justice](#), Studie durchgeführt von der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und des Legal Tech Verbands Deutschland, 2022, S. 14 f.

<sup>22</sup> *Gesek/Schneider/Gottwald*, e-Justice in Österreich – Nationale und internationale Perspektiven, in: Weller/Wendland, Digital Single Market – Bausteine eines Digitalen Binnenmarkts, 2019, S. 252 f.

<sup>23</sup> Vgl. *Gesek/Schneider/Gottwald*, e-Justice in Österreich – Nationale und internationale Perspektiven, in: Weller/Wendland, Digital Single Market – Bausteine eines Digitalen Binnenmarkts, 2019, S. 252.

den einzelnen Bundesländern, Gerichten und Gerichtsbarkeiten.<sup>24</sup> In der Presse wird bissig von “Inselformate[n]” und Pilotprojekten an “Gerichte[n] von Flensburg bis Mannheim” gesprochen.<sup>25</sup> Als zentraler Grund für die schleppende Vereinheitlichung der digitalen Systeme lässt sich der Föderalismus identifizieren, der – wie der Blick nach Österreich eindrücklich zeigt – aber nicht als zwingendes Hindernis betrachtet werden kann. Mit dem Digitalpakt für die Justiz scheinen die Vereinheitlichungsbemühungen, verfassungsrechtlich abgesichert durch Art. 91c GG, indes auch hierzulande an Schwungkraft gewonnen zu haben. Im Hinterkopf behalten werden sollte allerdings die Mahnung von Müller und Gomm, nach welcher die technische und organisatorische Umsetzung solcher Vorhaben vor dem Hintergrund der “in den 16 Ländern unterschiedliche[n] Anforderungen der Gerichtsbarkeiten und Fachbereiche, unterschiedliche[n] Kommunikationspartner, unterschiedliche[n] technische[n] Betriebsumgebungen abhängig von den jeweiligen Dienstleistern sowie eine[r] Vielzahl unterschiedlicher Anwendungen” eine enorme Herausforderung darstellt.<sup>26</sup> Ihrer Verteidigung der lokal entwickelten “Insellösungen” als unmittelbar an die praktischen Bedürfnisse der jeweiligen Gerichte angepasste “Schnellboote” lässt sich fraglos etwas abgewinnen.<sup>27</sup> So konnte etwa das Bundesverwaltungsgericht die Herausforderungen der Corona-Pandemie vor allem deshalb bewältigen, weil man in Leipzig über eine eigene IT-Abteilung verfügt. Für die Zukunft scheint es daher ratsam, die Synergieeffekte von bund- und länderübergreifenden Kooperationen nutzbar zu machen, ohne Eigenentwicklungen gänzlich auszuschließen – solange diese durch den Rückgriff auf standardisierte Ein- und Ausgabeformate interoperabel bleiben.

---

<sup>24</sup> *Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters, The Future of Digital Justice, Studie durchgeführt von der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und des Legal Tech Verbands Deutschland, 2022, S. 9.*

<sup>25</sup> *Sehl, Die Digitalisierung kommt in feinen Scheibchen, LTO v. 26.04.2023.*

<sup>26</sup> *Müller/Gomm, jM 2021, 266 (268).*

<sup>27</sup> *Müller/Gomm, jM 2021, 266 (269).*